



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2010/0377(COD)

16.8.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

für den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen
Stoffen
(KOM(2010)0781 – C7-0011/2011 – 2010/0377(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Małgorzata Handzlik

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Ziele des Vorschlags

Die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (sogenannte „Seveso-II-Richtlinie“) zielt darauf ab, schwere Unfälle mit großen Mengen gefährlicher Stoffe (oder Gemischen solcher Stoffe) gemäß der Liste in Anhang I dieser Richtlinie zu verhüten und die Folgen solcher Unfälle für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

Allgemeine Bemerkungen zu den Änderungen der Seveso-II-Richtlinie

Die Änderungen der Seveso-II-Richtlinie tragen der Notwendigkeit Rechnung, die Richtlinie an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) anzupassen. Anlässlich dieser Anpassung hat die Kommission beschlossen, auch hinsichtlich der übrigen Vorschriften der Richtlinie geringfügige Änderungen vorzunehmen, wobei jedoch die Hauptelemente des Seveso-Systems erhalten bleiben. Die Verfasserin der Stellungnahme ist der Ansicht, dass der zweistufige Ansatz (Einteilung in Betreiber der unteren und der oberen Klasse) voll und ganz gerechtfertigt ist und für die Wahrung der Stabilität und der Vorhersehbarkeit des gegenwärtigen Systems notwendig ist. Da die Änderungen der Seveso-II-Richtlinie durch die notwendige Anpassung der Richtlinie an die CLP-Verordnung bedingt und nicht die Folge eines Anstiegs der Zahl schwerer Unfälle sind, ist die Verfasserin der Stellungnahme der Ansicht, dass eine Änderung des Gesamtansatzes der Seveso-II-Richtlinie nicht gerechtfertigt ist.

Bemerkungen zu den Änderungen von Anhang I

Ein Kernstück der Seveso-II-Richtlinie ist ihr Anhang I, der eine Liste der gefährlichen Stoffe und die Schwellenwerte für Betriebe der unteren und der oberen Klasse enthält. Anhang I ist daher von entscheidender Bedeutung für die Bestimmung des Geltungsbereichs der Richtlinie und damit der Zahl der Betreiber, die unter ihre Vorschriften fallen. Die Kommission hat in Artikel 4 ihres Vorschlags Korrekturmechanismen zur Anpassung von Anhang I in Form von EU-weiten Ausnahmeregelungen vorgeschlagen, die es ermöglichen, bestimmte Stoffe oder Gemische vom Geltungsbereich von Anhang I auszunehmen, sowie eine Schutzklausel, die die Einbeziehung neuer Stoffe oder Gemische in Anhang I ermöglicht. Die Kommission schlägt vor, Anhang I mittels delegierter Rechtsakte anzupassen. Die Verfasserin der Stellungnahme stimmt diesem Ansatz nicht zu und vertritt stattdessen die Ansicht, dass Änderungen von Anhang I im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfolgen sollten. Aus demselben Grund schlägt sie vor, auch Anhang VII, der die Kriterien für Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 enthält, im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anzunehmen.

Bemerkungen der Verfasserin der Stellungnahme zu den übrigen Änderungen

Die Verfasserin der Stellungnahme begrüßt die Ergänzung der Seveso-II-Richtlinie um neue Vorschriften und die Präzisierung eines Großteils der bestehenden Vorschriften durch die Kommission, insbesondere der Vorschriften betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit (Art. 13), öffentliche Konsultationen und Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren (Art. 14), Zugang zu Gerichten (Art. 22) sowie Informationsaustausch und Informationssysteme (Art. 20).

Hinsichtlich der Informationssysteme begrüßt es die Verfasserin der Stellungnahme insbesondere, dass das SPIRS-System der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, dass die Kommission spätestens ein Jahr nach einem schweren Unfall entsprechende Informationen darüber erhalten muss und dass die Schwellenwerte für die Meldung von Unfällen von 5 % auf 1 % der in Spalte 3 von Anhang I festgesetzten Menge herabgesetzt werden. Durch diese Herabsetzung der Schwellenwerte erhöht sich die Zahl der gemeldeten schweren Unfälle. Gleichzeitig ermöglicht dies den übrigen Betreibern, aus den Fehlern anderer Lehren für die Zukunft zu ziehen. Es ist jedoch wichtig, dass die Informationen, die in den Systemen SPIRS und MARS gespeichert werden, vollständig sind. Gegenwärtig sind leider viele der im MARS-System enthaltenen Berichte unvollständig. Die Verfasserin der Stellungnahme schlägt vor, dass die Kommission dem Parlament und dem Rat regelmäßig (alle vier Jahre) einen Bericht über schwere Unfälle, die sich in der Europäischen Union ereignet haben, und die Lehren, die aus diesen Unfällen zu ziehen sind, um die Wirksamkeit der Seveso-II-Richtlinie zu erhöhen, übermittelt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist außerordentlich wichtig für die Vertrauensbildung und auch hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Falle eines schweren Unfalls. Es ist wichtig, dass die Öffentlichkeit nicht mit unnötigen Informationen überhäuft wird, sondern klar formulierte und verständliche Informationen erhält, die keine unnötige Panik auslösen, wenn keine echte Gefahr besteht, sondern mit denen sichergestellt wird, dass bei einem schweren Unfall angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Diese Informationen sollten eine möglichst große Zahl von Personen erreichen, die von den Folgen eines schweren Unfalls wahrscheinlich betroffen wäre. Die Betreiber sollten sich darum bemühen, die Öffentlichkeit regelmäßig und proaktiv zu informieren und die Informationen systematisch zu aktualisieren. Diese Informationen sollten auch in elektronischer Form zur Verfügung stehen. Die Öffentlichkeit sollte darüber hinaus die Möglichkeit haben, außer diesen grundlegenden Informationen auch weiterführende Informationen zu erhalten. Unter anderem aus Gründen der Sicherheit, der Vertraulichkeit und des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsinformationen und von Rechten des geistigen Eigentums sollten einige Informationen nur auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Schwere Unfälle können Folgen über Grenzen hinaus haben, und die ökologischen und wirtschaftlichen Kosten eines Unfalls werden nicht nur von dem davon betroffenen Betrieb, sondern auch von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die in der gesamten Union ein hohes Schutzniveau sichergestellt wird.

Geänderter Text

(6) Schwere Unfälle können Folgen über Grenzen hinaus haben, und die ökologischen und wirtschaftlichen Kosten eines Unfalls werden nicht nur von dem davon betroffenen Betrieb, sondern auch von den betreffenden Mitgliedstaaten getragen. Daher müssen Maßnahmen getroffen werden, durch die in der gesamten Union ein hohes Schutzniveau sichergestellt ***und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dementsprechend auch zwischen den regionalen und lokalen Behörden verstärkt wird, um grenzübergreifende Unfälle zu verhindern und für ein koordiniertes Handeln nach schweren Unfällen zu sorgen.***

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Betreiber sollten allgemein verpflichtet sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten ***und*** deren Folgen zu mildern. Wenn gefährliche Stoffe über einer bestimmten Menge in Betrieben vorhanden sind, sollte der Betreiber der zuständigen Behörde ausreichende Informationen liefern, damit sie den Betrieb, die vorhandenen gefährlichen Stoffe und die potenziellen Gefahren bestimmen kann. Der Betreiber sollte auch ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeiten und an die zuständige Behörde übermitteln, das das

Geänderter Text

(11) Betreiber sollten allgemein verpflichtet sein, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten, deren Folgen zu mildern ***und zu beseitigen.*** Wenn gefährliche Stoffe über einer bestimmten Menge in Betrieben vorhanden sind, sollte der Betreiber der zuständigen Behörde ausreichende Informationen liefern, damit sie den Betrieb, die vorhandenen gefährlichen Stoffe und die potenziellen Gefahren bestimmen kann. Der Betreiber sollte auch ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeiten und an die zuständige Behörde übermitteln, das das

Gesamtkonzept und die Maßnahmen des Betreibers darlegt, einschließlich geeigneter Sicherheitsmanagementsysteme zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen.

Gesamtkonzept und die Maßnahmen des Betreibers darlegt, einschließlich geeigneter Sicherheitsmanagementsysteme zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen.

Begründung

Die Betreiber sollten verpflichtet sein, die Folgen eines Unfalls zu beseitigen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, sollte der Umfang und die Qualität der Informationen für die Öffentlichkeit verbessert werden. Insbesondere sollten Personen, die bei einem schweren Unfall wahrscheinlich betroffen wären, ausreichende Informationen erhalten, damit sie über die richtigen, im Fall eines Unfalls zu ergreifenden Maßnahmen informiert sind. Neben der aktiven Bereitstellung von Informationen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss, sollten die Informationen, auch ohne dass dadurch andere Formen der Verbreitung ausgeschlossen sind, dauerhaft und auf

Geänderter Text

(16) Zur Förderung des Zugangs zu Umweltinformationen im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das durch den Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde, sollte der Umfang und die Qualität der Informationen für die Öffentlichkeit verbessert werden. Insbesondere sollten Personen, die bei einem schweren Unfall wahrscheinlich betroffen wären, ausreichende Informationen erhalten, damit sie über die richtigen, im Fall eines Unfalls zu ergreifenden Maßnahmen informiert sind. ***Die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen sollten klar und verständlich formuliert sein.*** Neben der aktiven Bereitstellung von Informationen, ohne dass ein Antrag gestellt werden muss, sollten die Informationen, auch ohne dass

dem neuesten Stand im Internet zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollte es angemessene Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit geben, u. a. um sicherheitsrelevante Bedenken auszuräumen.

dadurch andere Formen der Verbreitung ausgeschlossen sind, dauerhaft und auf dem neuesten Stand im Internet zur Verfügung stehen. ***Im Interesse größerer Transparenz sollten natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag detailliertere und umfassendere Informationen, auch in Form von Dokumenten, zur Verfügung gestellt werden.*** Gleichzeitig sollte es angemessene Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit geben, u. a. um sicherheitsrelevante Bedenken auszuräumen.

Begründung

Wenn natürlichen oder juristischen Personen – unter Einhaltung der Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit – auf Antrag Zugang zu weiteren Informationen oder Dokumenten gewährt würde, so würde dies zu mehr Transparenz und einem größeren Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sicherheit von Industrieanlagen führen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Zwecks Einführung eines Informationsaustauschs und Verhütung künftiger ähnlicher Unfälle sollten die Mitgliedstaaten die Kommission von in ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfällen unterrichten, so dass die Kommission die Gefahren schwerer Unfälle analysieren und ein System zur Weitergabe von Informationen speziell über schwere Unfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einrichten kann. Dieser Informationsaustausch sollte sich auch auf „Beinaheunfälle“ erstrecken, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten für die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen von Interesse sind.

Geänderter Text

(20) Zwecks Einführung eines Informationsaustauschs und Verhütung künftiger ähnlicher Unfälle sollten die Mitgliedstaaten die Kommission von in ihrem Hoheitsgebiet eingetretenen schweren Unfällen unterrichten, so dass die Kommission die Gefahren schwerer Unfälle analysieren und ein System zur Weitergabe von Informationen speziell über schwere Unfälle und die daraus gewonnenen Erkenntnisse einrichten kann. Dieser Informationsaustausch sollte sich auch auf „Beinaheunfälle“ erstrecken, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten für die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen von Interesse sind. ***Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten bestrebt sein***

sicherzustellen, dass die Informationen, die in den für den Austausch von Informationen über schwere Unfälle geschaffenen Informationssystemen enthalten sind, vollständig sind.

Begründung

Die Systeme für den Austausch von Informationen sind außerordentlich wichtig für den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und ermöglichen es insbesondere den Betreibern, daraus die notwendigen Lehren zu ziehen. Die ausgetauschten Informationen müssen jedoch vollständig sein und die Ermittlung der Ursachen der Unfälle ermöglichen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Die Kommission sollte ermächtigt werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte **zur Annahme von Kriterien für Ausnahmeregelungen und** zur Änderung der Anhänge dieser Richtlinie zu erlassen.

Geänderter Text

(23) Der Kommission sollte ermächtigt werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge **II bis VI** dieser Richtlinie zu erlassen. **Es ist besonders wichtig, dass die Kommission bei ihren Vorbereitungsarbeiten frühzeitig angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und ordnungsgemäß übermittelt werden.**

Begründung

Die Anhänge I und VII der Richtlinie enthalten wesentliche Bestimmungen. Daher müssen auch Änderungen dieser Bestimmungen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen. Um die Transparenz der Konsultationen und der übermittelten Dokumente zu gewährleisten, sollten Bestimmungen aus der Interinstitutionellen Vereinbarung zu praktischen Regelungen zur Verwendung von delegierten Rechtsakten einbezogen werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Wenn auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 4 nachgewiesen wird, dass bestimmte Stoffe in Anhang I Teil 1 oder 2 keine Gefahr eines schweren Unfalls bergen, insbesondere wegen ihrer physikalischen Form, Eigenschaften, Einstufung, Konzentration oder allgemeinen Verpackung, kann die Kommission diese Stoffe **gemäß Artikel 24 mittels delegierter Rechtsakte** der Liste in Anhang I Teil 3 **hinzufügen**.

Geänderter Text

1. Wenn auf der Grundlage der Kriterien gemäß Absatz 4 nachgewiesen wird, dass bestimmte Stoffe in Anhang I Teil 1 oder 2 keine Gefahr eines schweren Unfalls bergen, insbesondere wegen ihrer physikalischen Form, Eigenschaften, Einstufung, Konzentration oder allgemeinen Verpackung, kann die Kommission **einen Legislativvorschlag unterbreiten, um** diese Stoffe der Liste in Anhang I Teil 3 **hinzuzufügen**.

Begründung

Anhang I der Richtlinie enthält wesentliche Bestimmungen, die ihren Anwendungsbereich definieren. Aus diesem Grund müssen auch Änderungen dieses Anhangs dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und dürfen nicht mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Bis zum 30. Juni 2013 **nimmt** die Kommission **delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24 an**, um die Kriterien für die Zwecke der Absätze 1 und 3 dieses Artikels festzulegen und Anhang VII entsprechend zu ändern.

Geänderter Text

4. Bis zum 30. Juni 2013 **unterbreitet** die Kommission **einen Legislativvorschlag**, um die Kriterien für die Zwecke der Absätze 1 und 3 dieses Artikels festzulegen und Anhang VII entsprechend zu ändern.

Begründung

Anhang I der Richtlinie enthält wesentliche Bestimmungen. Aus diesem Grund müssen auch Änderungen dieses Anhangs dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und dürfen nicht mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Gegebenenfalls kann die Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Stoffe **mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 24** in Anhang I Teil 1 oder Teil 2 **aufnehmen**.

Geänderter Text

Gegebenenfalls kann die Kommission **einen Legislativvorschlag unterbreiten, um** die in Unterabsatz 1 genannten Stoffe in Anhang I Teil 1 oder Teil 2 **aufzunehmen**.

Begründung

Anhang I der Richtlinie enthält wesentliche Bestimmungen, die ihren Anwendungsbereich definieren. Aus diesem Grund müssen auch Änderungen dieses Anhangs dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und dürfen nicht mittels delegierter Rechtsakte vorgenommen werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Menge und physikalische Form des gefährlichen Stoffs/der gefährlichen Stoffe;

Geänderter Text

e) Menge, **Beschaffenheit** und physikalische Form des gefährlichen Stoffs/der gefährlichen Stoffe;

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Kohärenz mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a zu wahren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bei neuen Betrieben innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn des Baus oder der Inbetriebnahme;

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bei einer Änderung einer Anlage, eines Betriebs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art und der Mengen der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Betreiber

Geänderter Text

Bei einer Änderung einer Anlage, eines Betriebs, eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art, **der physikalischen Form** und der Mengen der gefährlichen Stoffe, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Betreiber

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Kohärenz mit Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e zu wahren.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben gemäß Anhang V der Öffentlichkeit ständig zugänglich sind, einschließlich in elektronischer Form. Die Informationen werden mindestens einmal im Jahr überprüft und wo nötig aktualisiert.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Angaben gemäß Anhang V der Öffentlichkeit ständig zugänglich sind, einschließlich in elektronischer Form. ***Diese Informationen werden in einer klaren und für die Öffentlichkeit verständlichen Weise formuliert.*** Die Informationen werden mindestens einmal im Jahr überprüft und wo nötig aktualisiert. ***Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag detailliertere, zusätzliche Informationen, die über die Angaben gemäß Anhang V hinausgehen, unbeschadet Artikel 21 zur Verfügung***

gestellt werden.

Begründung

Es ist wichtig, dass die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen verständlich formuliert sind und keinen Zweifel aufkommen lassen, wie man sich im Falle eines Unfalls zu verhalten hat.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls den Personen, die von einem schweren Unfall betroffen werden könnten, regelmäßig und in angemessener Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden;

Geänderter Text

a) Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Unfalls den Personen, die von einem schweren Unfall betroffen werden könnten, regelmäßig und in angemessener Form ohne Aufforderung mitgeteilt werden; **diese Informationen werden in einer klaren und für die Öffentlichkeit verständlichen Weise formuliert.**

Begründung

Es ist wichtig, dass die den gefährdeten Personen zur Verfügung gestellten Informationen verständlich formuliert sind und keinen Zweifel aufkommen lassen, wie man sich im Falle eines Unfalls zu verhalten hat.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) der Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit vorbehaltlich Artikel 21 Absatz 3 auf Anfrage zugänglich gemacht wird; bei Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 wird ein geänderter Bericht in Form einer nichttechnischen Zusammenfassung zugänglich gemacht, die zumindest

Geänderter Text

b) der Sicherheitsbericht der Öffentlichkeit vorbehaltlich Artikel 21 Absatz 3 auf Anfrage zugänglich gemacht wird; bei Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 wird ein geänderter Bericht in Form einer nichttechnischen Zusammenfassung zugänglich gemacht, die zumindest

allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle, mögliche Auswirkungen und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls umfasst;

allgemeine Informationen über die Gefahren schwerer Unfälle, mögliche Auswirkungen **auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt** und das richtige Verhalten im Falle eines Unfalls umfasst;

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die gemäß Buchstabe a bereitzustellenden Informationen umfassen mindestens die Angaben gemäß Anhang V. Diese Informationen werden ebenfalls an alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, und alle benachbarten Betriebe gemäß Artikel 8 geliefert. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen geliefert und regelmäßig überprüft sowie mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Geänderter Text

Die gemäß Buchstabe a bereitzustellenden Informationen umfassen mindestens die Angaben gemäß Anhang V. Diese Informationen werden ebenfalls an alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, einschließlich **Vorschuleinrichtungen**, Schulen und Krankenhäuser, **und an andere öffentliche Einrichtungen** sowie an alle benachbarten Betriebe gemäß Artikel 8 geliefert. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Informationen geliefert und regelmäßig überprüft sowie mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden. **Diese Informationen werden insbesondere im Falle von Änderungen gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie aktualisiert.**

Begründung

Um die Sicherheit und das erforderliche Verhalten von gefährdeten Personen bei Unfällen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Informationen die größtmögliche Zahl möglicherweise gefährdeter Personen erreichen. Im Falle einer Änderung einer Anlage, eines Betriebs oder eines Lagers müssen diese Informationen entsprechend aktualisiert werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Hat der betreffende Mitgliedstaat in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 11 Absatz 6 ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 nicht erforderlich ist, so setzt er den anderen Mitgliedstaat davon in Kenntnis.

Geänderter Text

5. Hat der betreffende Mitgliedstaat in einer Entscheidung festgestellt, dass von einem nahe am Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenen Betrieb außerhalb des Betriebsgeländes keine Gefahr eines schweren Unfalls im Sinne von Artikel 11 Absatz 6 ausgehen kann und folglich die Erstellung eines externen Notfallplans im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 nicht erforderlich ist, so setzt er den anderen Mitgliedstaat **von dieser Entscheidung und den Gründen dafür** in Kenntnis.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Berichterstattung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 übermittelten Informationen und der in den Datenbanken gemäß Artikel 20 Absätze 3 und 5 enthaltenen Informationen alle vier Jahre einen Bericht über die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union eingetretenen schweren Unfälle und deren mögliche Auswirkungen auf die effiziente Funktionsweise dieser Richtlinie vor. Nach Unfällen, die aufgrund der hohen Opferzahl oder der erheblichen Umweltschäden als sehr schwere Unfälle betrachtet werden, wird jedoch ein Bericht mit dem Ziel erstellt, möglichen neuen Schäden vorzubeugen.

Begründung

Das Europäische Parlament und der Rat müssen über die im Hoheitsgebiet der Europäischen Union eingetretenen schweren Unfälle regelmäßig informiert werden. Gegenwärtig gibt es keine solche Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den **Umweltschutz** einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a.

Geänderter Text

Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, die sich für den **Umwelt- oder Gesundheitsschutz** einsetzt und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Unbeschadet des Artikels 4 erlässt **die Kommission** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24, um die Anhänge **I bis VII** an den technischen Fortschritt anzupassen.

Geänderter Text

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 24, um die Anhänge **II bis VI** an den technischen Fortschritt anzupassen.

Begründung

Die Anhänge I und VII der Richtlinie enthalten wesentliche Bestimmungen. Daher müssen auch Änderungen dieser Bestimmungen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Befugnis zum Erlass der in **Artikel 4 und** Artikel 23 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Geänderter Text

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 23 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist aufgrund der Änderungen in Artikel 4 erforderlich.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die in Artikel 24 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Begründung

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird **unmittelbar** oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit

Geänderter Text

3. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird **am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** oder zu einem darin

der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte. ***Er wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.***

angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

Begründung

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit ist es erforderlich, einen genauen Zeitpunkt anzugeben. Die Formulierung stimmt mit dem Wortlaut überein, der in der Interinstitutionellen Vereinbarung zu praktischen Regelungen zur Verwendung von delegierten Rechtsakten vorgeschlagen wurde.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***einen Monat*** verlängert.

Geänderter Text

1. Das Europäische Parlament oder der Rat können gegen den delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Datum der Mitteilung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um ***zwei Monate*** verlängert.

Begründung

Wahrung der Kohärenz mit der Interinstitutionellen Vereinbarung zu praktischen Regelungen zur Verwendung von delegierten Rechtsakten.

VERFAHREN

Titel	Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0781 – C7-0011/2011 – 2010/0377(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI	18.1.2011
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO	18.1.2011
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Małgorzata Handzlik	10.2.2011
Prüfung im Ausschuss	13.4.2011	24.5.2011
Datum der Annahme	12.7.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32	–: 0
	0: 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adam Bielan, Lara Comi, António Fernando Correia De Campos, Jürgen Creutzmann, Christian Engström, Evelyne Gebhardt, Louis Grech, Małgorzata Handzlik, Iliana Ivanova, Philippe Juvin, Eija-Riitta Korhola, Edvard Kožušník, Kurt Lechner, Hans-Peter Mayer, Phil Prendergast, Zuzana Roithová, Heide Rühle, Christel Schaldemose, Andreas Schwab, Catherine Stihler, Róza Gräfin von Thun und Hohenstein, Kyriacos Triantaphyllides, Emilie Turunen, Bernadette Vergnaud, Barbara Weiler	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	María Irigoyen Pérez, Morten Løkkegaard, Emma McClarkin, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Olle Schmidt, Wim van de Camp	